

Satzung

BPBB Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.

Präambel

Der BPBB Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V. ist eine partei-politisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung für Buchhalter und Bilanzbuchhalter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V., kurz BPBB e. V.
2. Sitz des Vereins ist in Hamburg.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verband hat folgende Zwecke und Ziele:

1. Die Interessen aller professionellen Buchhalter und Bilanzbuchhalter gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten und für die Darstellung der Leistungen der professionellen Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu sorgen.
2. An der politischen Willensbildung zur Erhaltung und Förderung der notwendigen politischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Berufsstand aktiv mitzuwirken.
3. Auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, damit sich die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern.
4. Als Selbsthilfeorganisation will der Bundesverband seine Mitglieder praxisnah informieren, beraten und betreuen sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder fördern.
5. Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter für den Wettbewerb zukunftsfähig zu machen und sie auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorzubereiten.
6. Durch Weiterbildung und Beratung die Professionalität der Mitglieder zu steigern und sie als herausragende Dienstleister für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich Finanz- und Lohnbuchhaltung zu positionieren.
7. Die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen, d. h. Schulen, Hochschulen, beruflichen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen zu fördern.
8. Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene in berufsständischen Fragen zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Vereinszwecken und Zielen bekennt und diese unterstützt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. einen Onlineaufnahmeantrag an den Bundesverband stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Bundesverband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane etwas anders ergibt.
2. Mitglieder können Hilfestellung in beruflichen Fragen in einem angemessenen Umfang in Anspruch nehmen.
3. Bei Rechtsfällen können Mitglieder vom Bundesverband unterstützt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf eine Rechtsvertretung durch den Bundesverband besteht nicht.
4. Die Mittel, die der Bundesverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht, die jährlich am 2. Januar zur Zahlung fällig werden. Anspruch auf Ausschüttung des Vermögens besteht nicht.
5. Die Mitglieder sollen den Verband nach Möglichkeit bei der Durchführung der Verbandsaufgaben unterstützen, z. B. indem sie Auskünfte erteilen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Verbandes abträglich ist (Wahrung des Verbandsfriedens).
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der geltenden Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen.
7. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim BPBB endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. durch Tod des Mitglieds,
 - d. durch Auflösung,
 - e. durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Mitglieder haben beim Austritt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die Kündigung muss an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet sein.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das gleich gilt, wenn Mahnungen nicht zugestellt werden können.
4. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegenüber der Satzung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck des BPBB zuwider gehandelt worden ist, bei Verleumdung von Organmitgliedern oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rechtskräftig verurteilt wurde oder eine eidesstattliche

Versicherung abgegeben hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) ab Zugang der Entscheidung beim Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruhen alle Rechte einer Mitgliedschaft. Verbandsämter dürfen nicht wahrgenommen werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Ausschlussfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Bundesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

§ 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Sonstige Gremien des Vereins sind Beirat, Arbeitskreise und Fachgruppen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die Vorstandsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in/innen sowie vom Vorstand geladene Gäste berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefes oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Außerdem wird der Termin auf der BPBB-Homepage veröffentlicht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird,
 - b. es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c. es der Vorstand dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 14 Tagen.

4. Die Mitgliederversammlungen werden in Präsenzsitzungen durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – z.B. Beschlüsse über Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem UmwG – entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer „virtuellen Mitgliederversammlung“ kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Mitgliederversammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in

der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Wird eine „virtuelle Mitgliederversammlung“ durchgeführt, ist den Mitgliedern rechtzeitig – spätestens 3 Tage – vor der Mitgliederversammlung ein Passwort mitzuteilen und die Mitglieder haben sicher zu stellen, dass sich im Online-Raum mit ihrem Klarnamen – Vor- und Nachnamen – bzw. Vor- und Nachname in der E-Mail-Adresse – anmelden, damit die Identität nachgewiesen werden kann. Ohne entsprechenden Identitätsnachweis ist die Stimme des Mitglieds ungültig und wird bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der Satzung entsprechend.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Beiträge,
 - f. die Änderung der Satzung und des Zwecks,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes,
 - i. Beschlüsse über schriftliche mit einer Begründung versehene Anträge von Mitgliedern, die spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden;
 - j. Beschlüsse über Anträge aus der Versammlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Behandlung zustimmen. Anträge aus der Versammlung über Satzungs-, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind unzulässig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
8. Für die Durchführung von Wahlen ist vom Vorstand ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter darf für kein zu besetzendes Amt kandidieren.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften und juristische Personen haben eine Stimme, die vom gesetzlichen Vertreter auszuüben ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Mitglieder des Beirates, die keine Vereinsmitglieder sind, und der/die Geschäftsführer/in/innen besitzen kein Stimm- und Antragsrecht.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
11. Ein Beschluss ist nicht deswegen unwirksam, weil der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht angegeben wurde, außer, es handelt sich bei dem Gegenstand des Beschlusses um eine Satzungs-, Zweckänderung, Auflösung des Vereins oder um eine Angelegenheit, die aus sonstigen Gründen für den Verein von grundlegender Bedeutung ist.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen. Es ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als Beurkundung der Beschlüsse.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl des Vorstands, wie viele der zusätzlichen Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter der juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein und/oder wird ein Vertreter von der juristischen Person abberufen endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wird ein Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, abberufen, besteht kein Anspruch der juristischen Person, dass ein von ihr neu benannter Vertreter die Funktion des Vorstandamtes automatisch übernimmt.
4. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
5. Vorstandssitzungen werden in der Regel vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Vertreter*in einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist dieser abwesend, entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse, die der Vorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise schriftlich oder per Textform abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation („virtuelle Vorstandssitzung) durchgeführt werden. Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wegen der Formalien von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten kann.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 10 Beirat, Arbeitskreise, Fachgruppen, Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Gremium bestellen.
2. Außerdem kann der Vorstand für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise, Ausschüsse und Fachgruppen einsetzen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Verbandes kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen.
2. Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen als beratendes Mitglied teilzunehmen.
3. Der/die Geschäftsführer leitet/leiten die Geschäftsstelle des Vereins, über deren Einrichtung und Auflösung der Vorstand beschließt. Näheres zur Arbeit der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 12 Finanzkontrolle

1. Von der Mitgliederversammlung ist/sind ein oder mehrere Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit eines der Rechnungsprüfer/s beträgt zwei Jahre.
2. Der/die Rechnungsprüfer prüft/prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – die Vermögensrechnung. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind. Über Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Darin ist auch auszuführen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung insgesamt beachtet worden sind, ob atypische Verträge vorliegen, oder ob Interessenkonflikte zweifelsfrei festgestellt worden sind. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen. Der/die Rechnungsprüfer teilt die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitglieder-versammlung mündlich mit.

§ 13 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen des Verbandes

Der Verband kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Verbandes zu verpflichten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll. Das nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandene Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken zufließen, außer wenn die Auflösung im Zusammenhang mit einer Fusion des Bundesverbandes mit einem anderen Bundesverband erfolgt, der den gleichen oder einen ähnlichen Satzungszweck hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.